## Vereinbarung über Durchleitungsrecht

abgeschlossen zwischen			
in			
als Grundeigentümer, in der Folge kurz Eige			
und			
in			
als Bauwerber, in der Folge kurz Bauwerber			
	I.		
Der Eigentümer räumt für sich und seine Bauwerber unentgeltlich das Recht ein, a Kanalisationsanlage zu errichten und instand	auf nachfolgend gen		
Grundstück(e) Nr.:	EZ.:	KG.:	

Π.

Das Recht wird auf die Dauer des Bestehens der Kanalisationsanlage eingeräumt.

## III.

Der Eigentümer räumt dem Bauwerber und dem Reinhalteverbandes Fuschlsee-Thalgau und dessen allfälligen Rechtsnachfolger das Recht ein, das Grundstück jederzeit zur Vornahme von Kontroll- und Wartungsarbeiten selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen ungehindert zu betreten.

Anfallende Reparaturarbeiten können, nach vorheriger Verständigung, im erforderlichen Ausmaß ebenfalls durchgeführt werden.

## IV.

Sollte eine Verlegung der im Grundstück verlegten Kanalisationsanlage infolge eines Bauvorhabens des Eigentümers oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so verpflichtet sich der Bauwerber eine solche Umlegung in angemessener Frist auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer wird dabei andere Plätze für die Verlegung der Kanalisationsanlage unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Im Falle eines Bauvorhabens des Eigentümers ist dieser berechtigt, seinen Hauskanal, soweit technisch möglich, unentgeltlich an die durch den Bauwerber verlegte Kanalisationsanlage anzuschließen. Allerdings gehen die Kosten der Herstellung dieses Anschlusses zu Lasten des Eigentümers (künftigen Bauwerbers).

Der	Bauwerber	verpflichtet	sich	ferner,	allf	ällige,	durch	die	Herstellun	g und	Erhalt	ung	dei
Kan	alisationsanl	age verursac	chte :	Schäden	im	Rahm	en der	ein	schlägigen	gesetzl	ichen	Best	im.
mun	gen zu vergi	üten.							_				

	VI.
Der Eigentümer und der Bauwerber nehmen eingeräumten Rechte und Pflichten an.	für sich und ihre Rechtsnachfolger die vorstehend
Ort, Datum	-
Bauwerber:	Eigentümer:
	-